

Stadtverwaltung Erfurt . Amt 93.ESB . 99111 Erfurt

ALLE NUTZER DER SPORTANLAGEN DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT

Erfurter Sportbetrieb (ESB) Verwaltungsdirektor Friedrich-Ebert-Straße 60 99096 Erfurt

Stadtbahn: 3, 4 Haltestelle: Tschaikowskistraße/ Roland-Matthes-Schwimmhalle

Kontakt Herr Cizek Tel.: 0361 655-3001 Fax: 0361 655-3009 E-Mail:

marcus.cizek@erfurt.de

6. Nachtrag zum Infektionsschutzkonzept des ESB vom 27.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

26. Januar 2022

unter Beachtung der zuletzt aktualisierten Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sowie der vom Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport erlassenen Allgemeinverfügung vom 21.01.2022 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (anlagenspezifische Infektionsschutzanforderungen des Trägers der Sportanlagen) wurde durch den Pandemiestab der Landeshauptstadt Erfurt am gestrigen Tage für die Nutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt Folgendes festgelegt:

- 1. Sporthallen und Sportplätze können für alle sportlichen Nutzungen genutzt werden.
- 2. Für die Benutzung gelten generell die Anforderungen gemäß Punkt 7 der o. g. Allgemeinverfügung, d. h.:
 - 2.1 Das Sportangebot (Trainings- und Wettkampfbetrieb) innerhalb geschlossener Räume ist
 - auf Personen zu beschränken, die der verantwortlichen Person einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder einen Nachweis über eine Genesung und
 - den Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen (2G-Plus-Regelung).
 - 2.2 Das Sportangebot (Trainings- und Wettkampfbetrieb) außerhalb geschlossener Räume ist
 - auf Personen zu beschränken, die der verantwortlichen Person einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder einen Nachweis über eine Genesung vorlegen (2G-Regelung).

Seite 1 von 3

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE70 1203 0000 1020 7470 42

BIC: BYLADEM1001 USt: 151/144/02009 UStIdNr.: DE151876669 Sprechzeiten:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: sportbetrieb@erfurt.de Internet: www.erfurter-sportbetrieb.de Ein Eigenbetrieb der:



2.3 Ausgenommen sind:

- asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bzw. bis zum Schuleintritt,
- Schülerinnen und Schüler, die den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den schulischen Testungen erbringen können,
- asymptomatische Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Nachweis über ein aktuelles negatives Testergebnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2- IfS-MaßnVO erbringen können.
- Berufssportler, Profisportler, Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflypischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland, die für die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ein negatives Testergebnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2- IfS-MaßnVO erbringen können,
- Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor der Teilnahme an dem Angebot nicht geimpft werden konnten und ein negatives Testergebnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 oder 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erbringen können und
- Übungsleiter, Trainer und sonstige Personen gemäß Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des TMBJS, deren Anwesenheit für die Durchführung des Sportangebots unabdingbar ist (z. B. Schieds- und Kampfrichter). Auf diesen Personenkreis trifft die Regelung "3G am Arbeitsplatz" des § 28b Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu.
- Für Bereiche mit 2G-Plus-Zugangsbeschränkung besteht gemäß Ziffer 7.4 der Allgemeinverfügung des TMBJS keine Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses nach Absatz 2 Nr. 16 ThürSARS-CoV-2 für:
 - geimpfte Personen, die eine Auffrischimpfung nachweisen oder bei denen der Zeitpunkt der für die Grundimmunisierung erforderlichen letzten Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
 - genesene Personen nach Absatz 2 Nr. 13 ThürSARS-CoV-2,
 - asymptomatische Personen, die eine zurückliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie mindestens eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.
- 3. Auf Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt für alle kommunalen Sportanlagen weiterhin:
 - Die Nutzung von sonstigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen (z. B. Duschen und Umkleidekabinen) ist analog der Ziff. 7.1 der Allgemeinverfügung ausschließlich bei Erfüllung des 2G-Plus-Status gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Benutzung von Toiletten.

- 4. Es wird entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts grundsätzlich angeraten, Trainingseinheiten sofern möglich in Außenbereichen durchzuführen. Für sportliche Nutzungen innerhalb geschlossener Räume sollten die Trainingsgruppen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- 5. Sportveranstaltungen dürfen gemäß § 29 ThürSARS-CoV-2 bis zum 08.02.2022 nur ohne Zuschauer durchgeführt werden.
- 6. Die Schwimmhallen bleiben gemäß § 30 ThürSARS-CoV-2 bis zum 08.02.2022 geschlossen. Ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation, Schulsport, Trainings- und Wettkampfbetrieb von Berufssportlern, Profisportvereinen sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland und der Trainings- und Wettkampfbetrieb im organisierten Sport von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 7. Nachweise über ein negatives Testergebnis im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2- IfS-MaßnVO sind
 - gemäß Nr. 5 Antigenschnelltest (eine durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommene Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 mit-tels Point-of-Care-Test (PoC-Test) oder ein vergleichbarer Test),
 - gemäß Nr. 6 PCR-Tests (eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik),
 - gemäß Nr. 7 alternative Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik zum Nachweis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die nicht bereits von Nummer 6 erfasst sind),
 - gemäß Nr. 8 Selbsttests (eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines in Deutschland zertifizierten Antigenschnelltests zur Eigenanwendung durch medizinische Laien).

Gültige PCR-Tests im Sinne der Allgemeinverfügung dürfen nicht älter als 48 Stunden und Antigenschnelltest nicht älter als 24 Stunden sein.

Bitte informieren Sie alle betreffenden Personen und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Batschkus Sportdirektor

Verwaltungsdirektor